

CORONAVIRUS

steuerexperten.at informiert
COV-19

Kurzarbeit

(Status 27.3.2020)

Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

- betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden
- Sicherung von Beschäftigung in Österreich
- Betriebliches Knowhow sichern
- Flexibilität im Personaleinsatz bewahren
- Die Beschäftigung soll zur Bewältigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 gesichert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

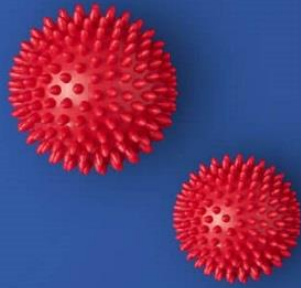
- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona).
- Arbeitszeitausfall: mindestens 10% und maximal 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes ist eine Ausfallzeit bis zu 100% möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 90% Ausfallzeit nicht überschritten werden.
- COVID-19-Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, Festlegung des Arbeitszeit-Ausfalls.

Wen fördern wir – und wen nicht?

Unternehmen: Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auch Arbeitskräfteüberlasser - ausgenommen

- Bund,
- Bundesländer,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- politische Parteien.

Die Beihilfe können Sie für alle Ihre Arbeitskräfte beantragen, die wegen der Kurzarbeit weniger arbeiten. Lehrlinge sind dann förderbar, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind (vorbehaltlich der entsprechenden Novellierung des BAG), Mitglieder des geschäftsführenden Organs sind förderbar, wenn sie ASVG-versichert sind.



CORONAVIRUS

steuerexperten.at informiert
COV-19

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat je nach Höhe des Brutto-Entgelts vor Kurzarbeit seinen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein reduziertes Entgelt zu bezahlen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in etwa

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,- 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,- 80% des bisherigen Nettoentgeltes.
- Lehrlinge erhalten weiterhin 100% ihrer bisherigen Lehrlingsentschädigung (Lehrlingsentgelt).

Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

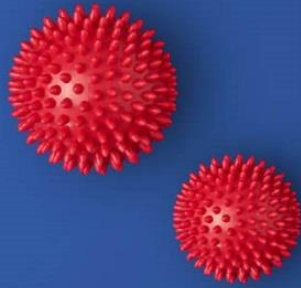
Das AMS ersetzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gemäß festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden.

Wie hoch sind die Beihilfen?

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. (Erläuterungen dazu finden Sie hier). In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

- Zunächst höchstens 3 Monate.
- Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe unmittelbar um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.



CORONAVIRUS

steuerexperten.at informiert
COV-19

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren einbringen?

Wir weisen darauf hin, dass die rückwirkende Begehrensstellung auf Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe für einen Kurzarbeitszeitraum ab 1.3.2020 derzeit nicht befristet ist und damit eine Begehrensstellung auch nach dem 31.3.2020 möglich ist. Sollte sich daran etwas ändern, wird dies bekanntgegeben.

Wo: Immer bei der AMS-(Landes)Geschäftsstelle, die für den Unternehmensstandort zuständig ist.

Wie: Senden Sie den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe per eAMS-Konto, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per Post an die entsprechende AMS (Landes)Geschäftsstelle. Eine Übermittlung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist zulässig. Das unterschriebene Original ist jedoch nachzureichen.

Wann: Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rasch und rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

Wie wird die Beihilfe abgerechnet?

- Die Abrechnung hat grundsätzlich anhand einer Abrechnungsdatei zu erfolgen. Wir arbeiten derzeit an einem Webtool, um Ihnen die Erstellung dieser Datei zu erleichtern. Diese Datei kann ausschließlich über das **eAMS-Konto** für Unternehmen zurückgeschickt werden.
- Sollten Sie noch kein eAMS-Konto für Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an die AMS-Beraterinnen und AMS-Berater des Service für Unternehmen in Ihrer Geschäftsstelle. Ihre Zugangsdaten bekommen Sie per Post.

Kontakt

Irene Gouilal, diplomierte Personalverrechnerin

personalverrechnung@steuerexperten.at